



Bern,

An die Kantonsregierungen

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat das EJPD am 23. Mai 2012 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer) durchzuführen.

Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis am **30. September 2012**.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen zwei Vorentwürfe sowie den erläuternden Bericht zur Stellungnahme.

Am 28. November 2010 haben Volk und Stände die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Damit wurde Artikel 121 der Bundesverfassung (BV) um die Absätze 3–6 ergänzt, wonach Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Die verurteilten Personen sind zudem mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu belegen. Gemäss den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen die in Artikel 121 Absatz 3 BV erwähnten Straftatbestände zu definieren und zu ergänzen und Strafbestimmungen gegen Personen zu erlassen, die das Einreiseverbot missachten.

Der Bundesrat hat beschlossen, zwei Varianten zur Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen in die Vernehmlassung zu schicken. Beide sehen die Einführung einer neuen Form der Landesverweisung im Strafgesetzbuch vor. Die vom Bundesrat favorisierte Variante 1 strebt eine vermittelnde Lösung an, welche sowohl dem von den neuen Verfassungsbestimmungen angestrebten Ausweisungsautomatismus als auch den bestehenden Verfassungsgrundsätzen und Menschenrechtsgarantien so weit als möglich Rechnung trägt. Die Variante 2 entspricht dem Lösungsvorschlag, der von den Vertretern des Initiativkomitees im Rahmen einer vom EJPD eingesetzten Arbeitsgruppe eingebracht worden ist. Sie geht im Ergebnis davon aus, dass die neuen Verfassungsbestimmungen als jüngeres Recht absoluten Vorrang haben vor dem bisherigen Verfassungsrecht und vor dem nicht zwingenden Völkerrecht – insbesondere den internationalen Menschenrechtsgarantien.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.



Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern. Für allfällige Fragen steht Ihnen folgende Ansprechperson zur Verfügung: Herr Peter Häfliger (Tel. 031 / 322 41 45; peter.haeffli@bj.admin.ch).

Für die wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwürfe und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)